

Allgemeine Mietbedingungen TRINAC GmbH (Stand: 01.04.2017)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Mietbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gem. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Allen Mietverträgen des Vermieters liegen ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
- 1.3 Etwaige eigene Bedingungen des Mietpartners verpflichten den Vermieter nicht, sofern der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich zustimmt.
- 1.4 Falls der Vermieter im Rahmen des Mietverhältnisses auch Montageleistungen für den Mieter zu erbringen hat, so gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Montagebedingungen sowie die Vorgaben für die Baustellenvorbereitung.

2. Angebot, technische Änderungen und Vertragsschluss

- 2.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Angebote des Vermieters freibleibend.
- 2.2 Ergänzungen, Abwandlungen oder sonstige vertraglichen Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch ausgeschlossen. Die schriftliche Form kann durch Telefax gewahrt werden; sie kann nicht durch die elektronische Form – insbesondere durch E-Mails – ersetzt werden.
- 2.3 Abbildungen von Kranen nebst Zubehör in Prospekten, Anzeigen im Internet oder Ähnliches von der Vermieterin sind unverbindlich. Sie dienen nur der allgemeinen Information. Geringfügige, handelsübliche sowie durch technische Verbesserung bedingte Abweichungen von Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind zulässig.
- 2.4 Garantien werden vom Vermieter nur im Falle besonderer Vereinbarung übernommen. Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.5 Für den Mietumfang ist die schriftliche Bestätigung durch den Vermieter maßgeblich.
- 2.6 In jedem Fall erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des Vermieters, es sei denn, der Vermieter hat die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten.

3. Mietzins

- 3.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die monatliche Miete versteht sich als reine Maschinenmiete. Sie beinhaltet insbesondere keine Kosten für Ver- und Entladung, Montage, Demontage und Transport bei Hin- und Rücklieferung, sowie Betriebs- und Energiekosten, Gestellung von Betriebsstoffen, behördlichen Genehmigungen, Personal oder Versicherungskosten.
- 3.3 Die vereinbarte Miete bezieht sich immer und in jedem Fall auf 30 Kalendertage.
- 3.4 Die Berechnung der Miete basiert auf einer 8-stündigen Nutzung des Mietgegenstandes pro Arbeitstag, bei einer wöchentlichen Nutzung an 5 Arbeitstagen und bei einer monatlichen Nutzung an 22 Arbeitstagen. Eine über diese gewöhnliche Nutzungszeit hinausgehende Nutzung des Mietgegenstandes ist dem Vermieter anzuzeigen. Für sie ist ein zusätzlicher Mietzins zu zahlen, dessen Höhe 65 % der vereinbarten Miete bei

gewöhnlicher Nutzung des Mietgegenstandes beträgt, soweit die Vertragsparteien nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand über die gewöhnliche Nutzungszeit hinaus, und zeigt er dieses dem Vermieter nicht an oder macht er falsche Angaben über die Nutzungszeit, so hat er dem Vermieter die anteilige Zusatzmiete i.H.v. 100 % zu zahlen.

4. Zahlungsbedingungen/Kreditauskunft

- 4.1 Die Miete ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne jeden Abzug monatlich im Voraus nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.
- 4.2 Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und – unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen – stets nur erfüllungshalber angenommen.
- 4.3 Verzugszinsen werden gem. § 288 Abs. 2 BGB mit 9 % Punkten über dem Basiszinssatz berechnet.
- 4.4 Der Mieter ermächtigt mit Vertragsschluss den Vermieter Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten, Kreditversicherern pp. einzuholen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug des Mieters oder Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit ist der Vermieter berechtigt, Sicherheit zu verlangen. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses mehr als 14 Tage in Verzug, darf der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen.

5. Aufrechnung, Abtretung und Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; außerdem ist eine Berechtigung zur Zurückhaltung von Mietzins gegeben, sofern seine Gegenansprüche aus demselben Mietverhältnis resultieren.
- 5.2 Der Mieter tritt zur Erfüllung seiner Mietzahlungspflichten gegenüber dem Vermieter seine Werklohnansprüche gegenüber seinem Auftraggeber/ Bauherrn erfüllungshalber zur Besicherung ausstehender Mietzahlungen ab. Der Vermieter wird die Abtretung gegenüber dem Bauherrn/Auftraggeber erst offenlegen, sobald der Mieter sich mit mehr als 2 Monatsmieten im Rückstand befindet bzw. Montage-/Demontagekosten nicht ausgeglichen sind. Mieter hat auf Anforderung – in der Regel erst ab Zahlungsverzug – Durchschriften der ausstehenden Werklohnansprüche/Rechnungen gegenüber dem Bauherrn/Auftraggeber, auf dessen Baustelle der/die Krane im Einsatz sind, dem Vermieter mit Rechnungslegung zu überlassen. Der Bauherr/Auftraggeber ist bei Vertragsabschluss über diese Abtretung zu informieren.
- 5.3 Befindet sich der Mieter mit mehr als 1 Monatsrate in Zahlungsrückstand, kann der Vermieter den Kran stilllegen und die weitere Nutzung untersagen bis zum vollständigen Ausgleich des Rückstandes, ohne dass die Mietzinszahlungsverpflichtung des Mieters entfällt.
- 5.4 Der Mieter darf seine Forderungen gegen den jeweiligen Auftraggeber – ohne die Zustimmung des Vermieters – weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

6. Beginn der Mietzeit

- 6.1 Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung oder Übergabe des Krans zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und Ort. Holt der Mieter den Kran ab, ist der vereinbarte Tag der Übernahme maßgeblich, auch wenn der Mieter den Kran später übernimmt. Wird der Kran am Einsatzort übergeben, beginnt die Mietzeit mit der Übergabe des funktionsfähigen Krans, in der Regel dokumentiert mit einem Übergabeprotokoll oder – soweit erfolgt – mit der Einweisung in die Kranbedienung. Nutzt der Mieter den Kran bereits, beginnt die Mietzeit mit dem vertraglich vereinbarten Übergabetermin.
- 6.2 Fehlen Anbauteile, die die Funktionsfähigkeit des Kranes nicht beeinträchtigen, reduziert sich der Mietzins um die gesondert bepreisten Anbauteile (z.B. Kranscheinwerfer pp.).
- 6.3 Wird der Kran nicht binnen 14 Tagen nach der Bereitstellungsanzeige abgerufen – oder am vereinbarten Ort vom Mieter nicht übernommen – kann der Vermieter den Vertrag kündigen und den Kran anderweitig vermieten. Der Mieter hat den entgangenen Gewinn zu zahlen, reduziert um die Einnahmen aus der weiteren Vermietung.
- 6.4 Kommt der Vermieter mit der Übergabe des Krans in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Netto-Mietpreises. Nach Setzen einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 6.5 Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Übernahme nach Absprache mit dem Vermieter zu besichtigen. Die Übergabe erfolgt einschließlich der erforderlichen Unterlagen (Kranbuch, Einweisungsprotokoll, Wartungsvorgaben pp.). Der Mieter hat für die unverzügliche und sachgerechte Be- und Entladung des Mietgegenstandes/Kranes auf der Baustelle zu sorgen. Ihm obliegt die Herstellung eines ausreichend dimensionierten Turmdrehkranfundaments oder einer Turmdrehkranstandfläche sowie von Kranbahnfundamenten nach Herstellerangaben. Der statische Nachweis der Standsicherheit des Kranes in Abhängigkeit der zu benennenden Kräfte und Momente ist vom Mieter eigenständig zu erstellen und mindestens 3 Tage vor der geplanten Übergabe dem Vermieter nachzuweisen.
- 6.6 Der Mieter muss eine tragfähige und ebene Zufahrt zum Turmdrehkranstandort gewährleisten – einschließlich der Aufstellflächen für die Autokrane und der Bereitstellung von Prüfgewichten. Die anfallenden Lasten werden vom Vermieter genannt.
- ## 7. Übergabe des Mietgegenstandes
- 7.1 Der Mieter verpflichtet sich, nur fachlich geschultes Personal einzusetzen. Es obliegt seiner Verpflichtung, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Gegenstand bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird, so wie sie unter Ziffer 15. dieser Mietbedingungen im Einzelnen beschrieben sind. Fehlt es an diesem Nachweis, kann der Kran nicht freigegeben werden. In die Nutzung des Krans wird der Mieter vom Vermieter eingewiesen. Die Einweisung wird protokolliert.
- 7.2 Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch den überlassenen Kranführer verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienpersonal

nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

8. Mängel

- 8.1 Das Übergabeprotokoll dokumentiert eine vollständige Funktionsprüfung. Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit des Krans/Mietgegenstandes beeinträchtigen, werden unverzüglich beseitigt. Andere Mängel werden im Rahmen des Wartungszyklus behoben.
- 8.2 Mängel, die während des Gebrauchs auftreten hat der Mieter binnen 3 Tagen zu melden und dem Vermieter Gelegenheit zu geben, diese zu beseitigen. Wird der Mangel nicht gerügt und entstehen dadurch Schäden am Mietgerät, so hat der Mieter die aus der Reparatur resultierenden Kosten zu tragen.
- 8.3 Mängelanzeigen sind schriftlich zu erstatten. Die Anzeige kann telegrafisch oder fernschriftlich/per FAX erfolgen. Erfolgt die Mängelanzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Für die Einhaltung der Fristen für die Mängelanzeige oder deren schriftliche Bestätigung ist der Tag des Zugangs beim Vermieter maßgeblich.
- 8.4 Im Fall einer Mängelanzeige ist der Vermieter berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder ein funktional gleichwertiges Mietgerät zu Verfügung zu stellen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der Vermieter etwaige Reparaturen ungehindert durchführen kann. So lange dem Vermieter der Zugang zu der Mietsache nicht möglich ist, kann der Mieter keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 8.5 Der Vermieter kann den Mieter ermächtigen, die notwendigen Reparaturen im eigenen Namen durchführen zu lassen bzw. selbst durchzuführen. Die ordnungsgemäße Reparatur ist zu dokumentieren/nachzuweisen. In diesem Fall trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten.

9. Mängelausschlüsse

- 9.1 Es wird keine Gewährleistung übernommen bei Mängeln, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
- a.) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Mietsache,
 - b.) Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Mieter oder nicht vom Vermieter hierzu hinzugezogener Dritter,
 - c.) Fehlerhafte, unsachgemäße Behandlung der Mietsache, insbesondere Nichtbeachtung der in diesen Mietbedingungen geregelten Pflichten des Mieters;
 - d.) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel.
- 9.2 Ausfälle der Funkfernsteuerung durch Funkabrisse oder Auslöschung des Funksignals durch Reflektionen oder andere äußere Umstände, die sich im Funkbereich befinden können, sind nicht ausgeschlossen und vom Vermieter nicht zu vertreten. Es liegt dann keine Störung der Funkfernsteuerung vor.

10. Unterhaltungspflichten des Mieters

- 10.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und jede technische Überlastung der Mietsache zu vermeiden. Beschädigungen durch Stromüberschlag oder Kurzschluss sind zu verhindern.
- 10.2 Der Mieter ist verpflichtet,
- a.) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers durchzuführen,
 - b.) Reinigungsmittel, Schmierstoffe und sonstige Betriebsstoffe nur von guter Qualität und wie vom Hersteller vorgeschrieben zu verwenden,
 - c.) die Durchführung von Reparaturen und deren Kosten zu tragen, die durch äußere Einwirkungen

- oder sachwidrige Handhabung des Mietgeräts durch den Mieter selbst oder durch Dritte, für die der Mieter einzustehen hat, entstehen.
- d.) das Krankkontrollbuch zu führen und dieses mit Rückgabe des Kranes dem Vermieter zu übergeben.
- 10.3 Notwendige Instandsetzungsarbeiten hat der Mieter durch den Vermieter vornehmen zu lassen, wenn nicht der Vermieter ausdrücklich einer anderen Mängelbeseitigung zustimmt.
- 10.4 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen der normalen Arbeitszeit dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter, soweit vorgefundene Mängel nicht vom Mieter zu vertreten sind.

11. Haftung des Vermieters

- 11.1 Soweit der Mietsache eine garantierte Beschaffenheit fehlt oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 11.3 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einschließlich der Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.4 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.5 Die Haftung für Schäden aufgrund von Mängeln der Mietsache, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird -, bleibt unberührt.
- 11.6 Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden,
- bei Vorsatz des Vermieters,
 - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter des Vermieters,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die vom Vermieter arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - soweit nach dem Produkthaftungsgesetz Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 11.7 Eine weitergehende Haftung für Schadenersatz als in den Regelungen dieser Mietbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

12. Stillegeklause

- 12.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die der Mietgegenstand/Kran angemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber des Mieters zu vertreten hat (z.B. Frost,

Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens 6 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 7. Tag diese Zeit als Stillegezeit.

- 12.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer kann mit Zustimmung des Vermieters um die Stillegezeit verlängert werden.
- 12.3 Der Mieter hat für die Stillegezeit 63 % des zu dieser Zeit entsprechend vereinbarten Mietzinses zu zahlen.
- 12.4 Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

13. Haftung bei Abhandenkommen

Der Mieter haftet für Abhandenkommen der Mietsache oder Teile der Mietsache durch Diebstahl, Einbruch-Diebstahl oder Raub und Beschädigungen durch Dritte (z.B. Vandalismus, Sachbeschädigung). Er hat den Gegenstand im Besitz und muss ihn deshalb gegen Übergriffe Dritter schützen.

14. Versicherungen

- 14.1 Der Mieter hat die Beseilung, Kabel, Funkfernsteuerung, Glasteile pp. der Mietsache auf seine Kosten zu versichern gegen
- Anprall oder Absturz,
 - Frost, Eisgang, Überschwemmungen,
 - Abhandenkommen infolge Diebstahl, Einbruch-Diebstahl oder Raub,
 - Sachschäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz oder Vorsatz Dritter (z.B. Vandalismus, Sachbeschädigung pp.).
- 14.2 Der Mieter hat dem Vermieter auf Anforderung den Abschluss und/oder das Bestehen der o.g. Versicherungen nachzuweisen. Für den Fall des Schadeneintritts tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Versicherung schon jetzt an den Vermieter ab, der hiermit die Abtretung annimmt.
- 14.3 Auf Wunsch des Mieters kann der Vermieter diese Versicherung abschließen, sofern er keine Maschinenbruchversicherung hat, die auf den Mietgegenstand ausgedehnt werden kann. Die Kosten trägt der Mieter.
- 14.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Einsatz des Mietgegenstandes seiner Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen, dass Haftpflichtansprüche Dritter für Schäden, die mit dem Einsatz des Mietgegenstandes im Zusammenhang stehen, mitversichert sind; und zwar auch für den Fall, dass die Ansprüche Dritter gegen den Vermieter gerichtet sind. Auf Anforderung des Vermieters hat der Mieter eine schriftliche Bestätigung seiner Betriebshaftpflichtversicherung dem Vermieter vorzulegen.
- 14.5 Der Mieter hat alle an dem Mietgegenstand verursachten Schäden unverzüglich dem Vermieter – und soweit erforderlich – seinem Haftpflichtversicherer zu melden.

15. Bedienpersonal

- 15.1 Stellt der Vermieter zum Auf- und Abbau bzw. zur Montage und Demontage und/oder Inbetriebnahme der Mietsache eigenes (Miet-)Personal oder Kronsachkundige zur Verfügung, gelten hierüber die gesonderten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über die Montage von Turmdrehkränen (Allgemeine Montagebedingungen).
- 15.2 Der Vermieter stellt in der Regel kein Bedienpersonal. Der Mieter ist verpflichtet, sein Bedienpersonal nach den geltenden Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft über die Bedienung von Hochbau-Turmdrehkränen auszuwählen, zu schulen und zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich diesbezüglich

- zur Einhaltung der VDI-Richtlinie 2194 über die Auswahl und Ausbildung von Kranführern und der Unfallverhütungsvorschriften Krane (BGR 6).
- 15.3 Das Bedienpersonal hat die einschlägigen Regeln der Technik sowie die Bedienungsanleitung des Maschinenherstellers und etwaige besondere Bedienungshinweise des Vermieters zu beachten.
- 15.4 Für den Mieter und seinem Bedienpersonal gelten ausschließlich und verbindlich die Tragkrafttabellen des Herstellers sowie alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft für den Betrieb von Hochbau- und Turmdrehkränen einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften Lastaufnahmemittel im Hebezugbetrieb (VBG 9a), soweit sie auf Turmdrehkrane anzuwenden sind sowie die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze der Auswahlunterweisung und Befähigungsnachweise für Kranführer (BGG 922).
- 16. Beendigung der Mietzeit**
- 16.1 Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat die Rücklieferung spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer zu erfolgen; ansonsten endet die Mietzeit an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen im ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 16.2 Der Mieter hat dem Vermieter die beabsichtigte Rückgabe 2 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 17. Rücklieferung des Mietgegenstandes**
- 17.1 Die Rücklieferung erfolgt durch den Mieter, falls nicht anders vereinbart, an den Absendeort bei Auslieferung.
- 17.2 Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen und die entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 17.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand im vollständigen, unbeschädigten, betriebsfähigen und gereinigten Zustand zurückzugeben oder dieses durch den Vermieter gegen Kostenerstattung durchführen zu lassen.
- 17.4 Die Rückgabeverpflichtung erstreckt sich auch auf das Kran-Kontrollbuch/Wartungsbuch.
- 17.5 Der Mieter hat in jedem Fall denjenigen Mietgegenstand zurückzugeben, der ihm nach diesem Vertrag zum Gebrauch überlassen wurde. Er trägt insoweit die Beweislast, dass es sich bei dem zurückgegebenen Material um den Mietgegenstand handelt und nicht um eigene Gegenstände des Mieters oder Dritter.
- 18. Verletzung der Unterhaltspflicht**
- 18.1 Die vom Mieter zu vertretenden Schäden – z.B. durch Verletzung der Unterhaltspflichten, Abhandenkommen von Teilen pp. – sind vom Vermieter zu dokumentieren und dem Mieter schriftlich mitzuteilen. Es ist dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der Behebung der Mängel erforderlichen Arbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter vor Beginn im Rahmen eines Kostenvoranschlages mitzuteilen.
- 18.2 Der Mieter hat das Recht binnen 5 Tagen nach Erhalt der Mängelrüge die Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten des Sachverständigen-Gutachtens werden durch den Mieter übernommen, soweit der Sachverständige das Schadensbild bestätigt.
- 18.3 Wird der Mietgegenstand/Kran mangelbehaftet zurückgeliefert, ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet, der sich auch auf die Höhe der in diesem Zeitraum entstehenden Mietausfalls erstreckt. Die Mietzahlungspflicht wird um die beim Vermieter ersparten Aufwendungen gekürzt. Der Mieter ist

berechtigt nachzuweisen, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist.

19. Kündigung des Mietvertrages

- 19.1 Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 19.2 Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn:
- a.) der Mieter mit der Zahlung eines Betrages, der dem zweier Monatsmieten entspricht, im Rückstand ist,
 - b.) der Mieter den überlassenen Mietgegenstand nicht für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben (Einsatzort) verwendet, die Mietsache also ohne Einwilligung des Vermieters an einen anderen Ort verbringt,
 - c.) wenn sich die Vermögenslage des Mieters wesentlich verschlechtert hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Mieter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
 - d.) die Mietsache vom Mieter ohne Einwilligung des Vermieters untervermietet oder Dritten zum unentgeltlichen Gebrauch überlässt,
 - e.) der Mieter trotz Abmahnung wiederholt seine Pflicht zur Pflege und Wartung in erheblichem Umfang verletzt,
 - f.) der Mieter trotz Abmahnung wiederholt Bedienpersonal zur Bedienung der Mietsache einsetzt, welches nicht hinreichend geeignet und geschult ist.
- 19.3 Der Vermieter behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
- 19.4 Sollte der Mieter das Mietverhältnis vorzeitig fristlos kündigen, so sind die Mindestfreimeldezeiten einzuhalten, und den Abbau und Transport vorzubereiten. Ungeachtet der fristlosen Kündigung bleibt der Mieter verpflichtet, die Randbedingungen für den Abbau des Kranes zu erfüllen und dem Vermieter Zugang zum Kran zu verschaffen.

20. Salvatorische Klausel

- 20.1 Soweit diese Mietbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 20.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Mietbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die den von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.

21. Vertragssprache

Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.

22. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des internationalen Privatrechts.

23. Gerichtsstand

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des Vermieters, Essen.